



MNZ – Stiftung Medizinische Notrufzentrale

Die offizielle Notrufzentrale aller Ärzte,
Zahnärzte, Apotheken usw.

Kunden-ID:

(Wird von der MNZ ausgefüllt)

Anmeldung und Vereinbarung MNZ-Notruf

Kunde/in

Name: _____ Vorname: _____
Strasse: _____ PLZ / Ort: _____
Telefon: _____ Handy: _____
E-Mail: _____ Nationalität: _____
Geburtsdatum: _____ Sprachen: DE FR IT EN
Vertragsbeginn: _____

Kontaktperson für Anmeldung & Installation (nur falls abweichend von Kunde/in)

Wird bei allfälligen Fragen zur Anmeldung und betreffend Installationstermin bzw. Auslieferung kontaktiert:

Name: _____ Vorname: _____
Strasse: _____ PLZ / Ort: _____
Telefon P: _____ Telefon G: _____
Handy: _____ E-Mail: _____

Bestellung (bitte gewünschtes Gerät ankreuzen, Preise gem. separater Preisliste)

Hausnotruf: Notrufgerät für zu Hause, inkl. 1 Armband

Auslieferung / Anschluss:

Die Installation und Einführung bei Ihnen zu Hause erfolgt durch unseren techn. Partner Gruber & Ryser AG.



Mobilnotruf: Notrufgerät für unterwegs (und zu Hause), mit GPS-Ortung, inkl. 1 Armband

Auslieferung / Anschluss:

Die Installation und Einführung bei Ihnen zu Hause erfolgt durch unseren techn. Partner Gruber & Ryser AG



Schlüsseldepot: Wir eröffnen für Sie ein Schlüsseldepot bei der Sanität. In einer Notfallsituation kann sich die Sanität mit Hilfe des Schlüssels Zutritt zur Wohnung verschaffen. Dadurch entfallen allfällige Einsätze der Polizei oder eines Schlüsselservices.

Schlüsselsafe: Wir liefern und montieren Ihnen einen Schlüsselsafe



Zusatz-Armband: Für eine zweite Person im selben Haushalt (2 Anmeldungen ausfüllen)



Gesundheit und Medikamente

Gesundheitszustand:

Wichtige Medikamente:

Blutverdünner:

Allergien:	Keine	Ja	Welche	
Behinderungen:	Gehen	Hören	Sprechen	
Hilfsmittel:	Gehhilfe	Rollator	Rollstuhl	Hörgerät

Wohn-Umfeld:	Haus	Wohnung im	Stock	Anzahl Zimmer:
	lebt allein	lebt mit:		Haustiere:

Hausarzt/-ärztin

Name:	Vorname:
PLZ / Ort:	Tel. Praxis:
Telefon:	Handy:

Spitex-Organisation

Name Spitex:	Tel.:
Einsatz:	Wie oft:
Tageszeiten:	

Patientenverfügung (optional):

Meine Patientenverfügung ist bereits bei Ihnen hinterlegt.

Meine Patientenverfügung liegt bei. Bitte schicken Sie mir den Hinterlegungsausweis.
(Es wird eine Hinterlegungsgebühr von zurzeit CHF 60.00 zuzüglich MwSt. erhoben)

Ich möchte eine Vorlage, damit ich eine PV ausfüllen und bei der MNZ hinterlegen kann.

Ich habe meine PV hinterlegt bei (Bezugsperson/Hausarzt):

Bei der MNZ hinterlegte Patientenverfügungen sind im Notfall durch die behandelnde Stelle rund um die Uhr abrufbar. Zur Hinterlegung schicken Sie das ausgefüllte Original an uns. Sie erhalten mit der Rechnung einen Hinterlegungsausweis fürs Portemonnaie. Ihr Arzt bzw. die GGG Voluntas helfen beim Ausfüllen.



Kontaktpersonen (Es müssen mindestens 3 Personen eingetragen werden. Bei allen wird vor Inbetriebnahme des Notrufgerätes ein Hausschlüssel hinterlegt. Kontaktpersonen werden im Notfall zur Hilfe in das Haus / in die Wohnung des Notrufkunden geschickt)

1.

Name: Vorname:
 Strasse: PLZ / Ort:
 Tel. P: Tel. G: Handy:
 E-Mail: Bezug zu Kunde/in:

2.

Name: Vorname:
 Strasse: PLZ / Ort:
 Tel. P: Tel. G: Handy:
 E-Mail: Bezug zu Kunde/in:

3.

Name: Vorname:
 Strasse: PLZ / Ort:
 Tel. P: Tel. G: Handy:
 E-Mail: Bezug zu Kunde/in:

4.

Name: Vorname:
 Strasse: PLZ / Ort:
 Tel. P: Tel. G: Handy:
 E-Mail: Bezug zu Kunde/in:

5.

Name: Vorname:
 Strasse: PLZ / Ort:
 Tel. P: Tel. G: Handy:
 E-Mail: Bezug zu Kunde/in:

Bezugspersonen (maximal 2: diese werden von der MNZ im Notfall benachrichtigt)

1.

Name: Vorname:
 Strasse: PLZ / Ort:
 Tel. P: Tel. G: Handy:
 E-Mail: Bezug zu Kunde/in:

2.

Name: Vorname:
 Strasse: PLZ / Ort:
 Tel. P: Tel. G: Handy:
 Bezug zu Kunde/in:



1. Vertragsgegenstand

Die MNZ vermietet dem Kunden ein Notrufgerät und sorgt für den entsprechenden Anschluss an die rund um die Uhr medizinisch betreute Notrufzentrale der MNZ. Das Notrufgerät erlaubt bei funktionierendem Stromanschluss jederzeit Verbindung mit der Notrufzentrale bzw. das Senden eines Notrufs. Die ausgebildeten Pflegefachpersonen der Notrufzentrale beraten den Kunden medizinisch bzw. klären die nötigen Hilfsmassnahmen ab und leiten im Notfall die entsprechende Soforthilfe (Rettungsdienste) ein.

Das Anmeldeformular und die darin gemachten Angaben sowie Zusätze zu diesem Vertrag (z.B. für das Schlüsseldepot) und die aktuell gültige Preisliste sind integrierter Bestandteil dieses Vertrags. Alle Kundendaten werden vertraulich behandelt. Der Kunde akzeptiert, dass diese gespeichert und für entsprechende Dienstleistungen (Installation, Schlüsseldepot oder Code Schlüsselsafe usw.) weitergegeben werden, damit im Notfall schnell Massnahmen eingeleitet werden können. Die MNZ kann für Leistungen aus dem vorliegenden Vertrag Dritte beauftragen.

Wo nichts anders vermerkt ist, gilt bezüglich persönlichen Angaben und Kontaktpersonen (siehe Anmeldung) Folgendes:

- Änderungen (z.B. Wechsel der Kontaktpersonen) sind immer schriftlich der Geschäftsstelle der Stiftung MNZ mitzuteilen. Diese werden zum nächstmöglichen Termin bearbeitet und berücksichtigt.
- Alle Änderungen bzw. Informationen, die ausdrücklich telefonisch gewünscht werden (z.B. Abwesenheiten), sind per Knopfdruck (Notruf auslösen) mitzuteilen.
- Störungen und Defekte sind sofort rund um die Uhr per Notruf oder telefonisch der Notrufzentrale der MNZ unter 061 261 15 15 zu melden. **Unter der Nummer 061 261 63 80 kann die MNZ telefonisch direkt erreicht werden.**
- Änderungen seitens der MNZ bleiben vorbehalten und sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich bzw. auf www.mnzbasel.ch publiziert.

2. Miete und weitere Dienstleistungen

Der Vertrag gilt für die Miete des Notrufgeräts und die dazugehörigen Dienstleistungen.

2.1. Gerätemiete

Die MNZ vermietet dem Kunden ein stationäres oder mobiles Notrufgerät. Alle gemieteten Geräte inkl. Zubehör bleiben Eigentum der MNZ und werden gemäss Kundenwunsch (siehe „Anmeldung“) betriebsbereit zugestellt bzw. installiert. Sie sind zum ordnungsgemässen Gebrauch (für Notrufe sowie entsprechende Tests) am vereinbarten Standort und in Verbindung mit der Notrufzentrale der MNZ bestimmt.

2.2. Weitere Dienstleistungen: Schlüsseldepot, Patientenverfügung

2.2.1. Das Schlüsseldepot

Ein Schlüsseldepot (bei dem für die Wohngemeinde zuständigen Rettungsdienst/Sanität) gewährleistet den raschen und problemlosen Zugang für Rettungsdienste zur Wohnung des Kunden und spart Kosten für weitere Hilfspersonen (Polizei, Schlüsseldienst).

2.2.2. Der Schlüsselsafe

Eine 4-stellige individuelle Zahlenkombination ermöglicht einen einfachen Zugriff zum Schlüssel. Der Schlüsselsafe kann an einem Treppengeländer oder an der Wand montiert werden.



2.2.3. Die Patientenverfügung

Eine individuelle Patientenverfügung kann vom Kunden ausgestellt werden (Beratung durch den Hausarzt oder GGG Voluntas) und gegen eine einmalige Gebühr bei der MNZ hinterlegt werden. Der Kunde erhält einen Hinterlegungsausweis fürs Portemonnaie und berechnete Stellen (Arzt, Spital) können die Patientenverfügung rund um die Uhr bei der MNZ abrufen.

3. Anschluss an die Notrufzentrale und Betrieb

3.1. Installationen und Inbetriebnahme des Notrufgerätes

3.1.1. Vorbereitung zur Installation

Der Kunde stellt einen funktionierenden Stromanschluss für das Hausnotruf- oder Mobilnotrufgerät zur Verfügung.

3.1.2. Auslieferung und Inbetriebnahme

Nach dem Erhalt der komplett ausgefüllten Anmeldung wird der Installationspartner der MNZ (Firma Gruber & Ryser AG; Änderungen vorbehalten) mit der Auslieferung bzw. dem Anschluss des Notrufgerätes beauftragt. Beim Anschluss wird die Verbindung zur Notrufzentrale geprüft und das Gerät inklusivem Zubehör erklärt.

Das Hausnotrufgerät mit GSM verfügt über eine SIM-Karte und benötigt lediglich einen Stromanschluss und kann in fast jedem beliebigen Raum angeschlossen werden.

Beim **Mobilnotrufgerät** verpflichtet sich der Kunde, dass das mobile Notrufgerät immer in der Ladestation zu lassen, wenn er zu Hause ist. Auf diese Weise ist die Aufladung der Batterie gewährleistet. Beim Verlassen des Hauses / Wohnung wird das Mobilnotrufgerät mitgenommen und bei sich getragen. Auch unterwegs wird der Alarm mittels Alarmtaste am Armband ausgelöst - damit wird eine Sprechverbindung mit der Notrufzentrale hergestellt.

3.1.3. Nachträgliche Änderungen

Damit die MNZ die notwendigen Massnahmen richtig evaluieren und sofort umsetzen kann, muss das Anmeldeformular vom Kunden korrekt und vollständig ausgefüllt werden. Nachträgliche Änderungen sind der MNZ vom Kunden umgehend schriftlich mitzuteilen, damit die gewünschte Leistung erbracht werden kann.

Veranlasst der Kunde nach Anschluss des Notrufgerätes Änderungen (z.B. Wechsel andere/zusätzliche Geräte oder Anschlüsse, akustische oder optische Alarmeinrichtungen, Änderung des Gerätestandorts bzw. bauliche Massnahmen usw.), kann die Funktion des Notrufgerätes beeinträchtigt werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, bei solchen Veränderungen die entsprechenden Installateure immer auf das angeschlossene Notrufgerät aufmerksam zu machen. Im Zweifelsfall kann der Kunde immer einen Funktionstest (Probealarm auslösen) durchführen bzw. um Unterstützung durch den technischen Partner der MNZ bitten. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.2.1. Umfassende medizinische Betreuung und Beratung bei einem Notfall

Die MNZ-Notrufzentrale beschäftigt für die Betreuung der Notrufgeräte nur erfahrene, medizinisch ausgebildete Pflegefachpersonen, welche für die Beratung am Telefon ausgebildet werden. Die MNZ-Notrufzentrale ist rund um die Uhr, also täglich während 24 Stunden, bedient. Jeder Notruf wird möglichst sofort entgegen genommen. Notruf-Kunden geniessen ohne Zusatzkosten umfassende medizinische Beratungsdienste.

Das mobile Notrufgerät ermöglicht zusätzlich eine **Ortung per GPS**. Diese wird durchgeführt, wenn der Kunde ausser Haus ist und einen Alarm auslöst. Nach ca. 1. Minute kann die aktuelle Position ermittelt werden und die MNZ kann Kontaktpersonen oder andere Hilfsdienstleister (Sanität, Ärzte) aufbieten.

Je genauer der Kunde die Umstände schildert, die zum Notruf führten, umso besser können die Pflegefachpersonen medizinisch beraten bzw. die richtigen Hilfsmassnahmen einleiten.



3.2.2. Einsatz von Kontaktpersonen

Es sind mindestens drei* sogenannte Kontaktpersonen nötig. Wenn die Kontaktperson helfen oder bis zum Eintreffen der medizinischen Notfallhilfe vor Ort unterstützen kann, wird die zuerst erreichbare Person (Priorität gemäss Reihenfolge, siehe „Anmeldung“) aufgeboten. Wenn unsere Pflegefachpersonen am Telefon von einem medizinischen Notfall ausgehen oder keine Kontaktperson erreichbar ist, werden der Hausarzt (wenn verfügbar) und/oder weitere Notfalldienste aufgeboten.

Die von Ihnen genannten Kontaktpersonen können unter der Nummer 061 261 63 80 die MNZ bei Bedarf telefonisch immer direkt erreichen.

* Bei weniger als 3 Kontaktpersonen (Verantwortung bei Kunde) ist ein Schlüsseldepot zwingend.

3.2.3. Einsatz von Nofalldiensten

Geht die MNZ davon aus, dass zusätzliche Hilfe vor Ort nötig ist, leitet sie entsprechende Sofortmassnahmen und –hilfe ein. Die Notrufzentrale der MNZ ist dazu rund um die Uhr mit den in der Region Basel diensthabenden Notfallärzten (Haus- und Fachärzte), mit Notfall-Praxen und –Stationen sowie mit entsprechenden Transportdiensten verbunden. Nur die MNZ als offizielle Notrufzentrale der Region verfügt über die täglich wechselnden Dienstpläne für medizinische Notfälle.

Kosten für die Leistungen Dritter (durch die MNZ eingeleitete Hilfsmassnahmen wie Arzt, Sanität usw.) gehen zu Lasten des Kunden und werden in der Regel direkt in Rechnung gestellt. Hilfeleistungen, welche die MNZ nach sorgfältiger Abklärung als notwendig erachtet und einleitet, erfolgen im Auftrag des Kunden.

3.2.4. Annahme von Alarmen (Notrufen) und Schweigepflicht

Notrufe werden möglichst sofort von der MNZ beantwortet. Es können jedoch gleichzeitig mehrere Notrufe eingehen. Die Notrufzentrale ist immer besetzt, 24-Stunden am Tag, so dass jeder Alarm in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet wird. Das Notrufgerät wiederholt den ausgelösten Alarm bei der Notrufzentrale automatisch, bis dieser beantwortet wird. Eine manuelle Unterbrechung und erneute Auslösung hat zur Folge, dass der Alarm hinten in der allfälligen Warteschlange eingereiht wird. Wenn Sie einen Alarm unterbrechen und nicht wieder anrufen, ruft die Notrufzentrale zurück – um sicher zu sein, dass es Ihnen gut geht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Notrufzentrale der MNZ unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB). Diese Schweigepflicht gilt (soweit durchsetzbar) auch gegenüber Behörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Vormundschaftsbehörden usw. Die von Ihnen aufgeführten Kontakt- und Bezugspersonen werden im Rahmen des Nötigen informiert.

4. Service und Wartung: Funktionstest und Störungen

4.1. Funktionstests bei den Notrufgeräten

Die Notrufgeräte testen sich in der Regel selber. Zu diesem Zweck wird automatisch eine Nachricht an die Notrufzentrale gesendet. So können Störungen erkannt und rasch behoben werden.

Zudem führt die MNZ regelmässig (in der Regel alle 4-8 Wochen) persönliche Kontrollanrufe an Kunden durch. Diese werden jeweils telefonisch aufgefordert, einen Probealarm (gilt für das Haus- und Mobilnotrufgerät) auszulösen. Damit ist die Funktionssicherheit des Notrufgeräts gewährleistet.

4.2. Funktionsstörungen, Diebstahl, Verlust

Stellt der Kunde eine Störung bzw. den Verlust oder den Diebstahl des Gerätes fest, meldet er diese unverzüglich der MNZ (Notrufzentrale der MNZ ist jederzeit erreichbar: 061 261 15 15).

Störungen sowie reguläre Wartungsarbeiten werden schnellstmöglich und Absprache mit dem Kunden Montag bis Freitag zu Geschäftszeiten bearbeitet. In der Regel wird unser Installationspartner damit beauftragt. Bis zur Behebung der Störung ist der Anschluss des Notrufgeräts an die Notrufzentrale der MNZ nicht



immer gewährleistet. In dieser Zeit kann die MNZ über die allgemeine Notrufzentralennummer 061 261 15 15 oder 061 261 63 80 erreicht werden. Der Kunde ist bei Notrufen während Störungen verantwortliche dafür, die Pflegefachperson der MNZ auf die Störung bzw. den existierenden Notrufvertrag aufmerksam zu machen (Angabe von Vor- und Nachname, Wohnort). Nur dann kann die Hilfeleistung gemäss den Wünschen des Kunden (Kontaktpersonen usw.) erfolgen.

5. Kosten und Gebühren

Die Tarife für sämtliche Dienstleistungen und Geräte entnehmen Sie der aktuellen Preisliste (<http://mnzbasel.ch/de/dienstleistungen/Notrufgeraete.html>). Die Miet- und Betreuungsgebühren werden auch für angebrochene Monate geschuldet und verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung kann monatlich (zahlbar innert 30 Tagen) oder jährlich (Vorauszahlungsrabatt) erfolgen. Bei unterjähriger Kündigung erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung (abzügl. Vorauszahlungsrabatt). Tarifänderungen werden mindestens 30 Tage im Voraus kommuniziert.

Zahlungsart

Ich wünsche folgende Rechnungsstellung: monatlich jährlich (3% Rabatt)

5.1. **Inbegriffen** in den Kosten für den Anschluss an die Notrufzentrale der MNZ sind

- die Annahme von Notrufen,
- die medizinische Beratung,
- Probe- und Testalarme sowie
- Wartung und Service für die Mietgeräte.

5.2. **Nicht inbegriffen** sind die Kosten für

- Installation, Wartung/Service und Betrieb des eigenen Telefonanschlusses, sowie
- Betriebs- bzw. Verbindungskosten für alle Anrufe (Tests, Probealarme und Notrufe), die beim Kunden (eigener Telefonanschluss) entstehen.

6. Verantwortung

6.1. Der Kunde gewährleistet folgende, für das einwandfreie Funktionieren des Notrufgeräts zwingenden Voraussetzungen. Nur dann können im Notfall rasch Hilfsmassnahmen eingeleitet werden:

- Alle nötigen Installationen zum Anschluss eines Notrufgerätes,
- das Einverständnis aller Kontaktpersonen (siehe „Anmeldung“), bei Hilfeleistungen mitzuwirken und dass diese einen Schlüssel zur Wohnung des Kunden besitzen,
- die rechtzeitige, schriftliche Bekanntgabe von Änderungswünschen (z.B. Kontaktpersonen, siehe „Anmeldung“) und Abwesenheiten (siehe 6.2.) und
- die sorgfältige Behandlung aller Geräte (inkl. Zubehör) gemäss Instruktionen. Vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden und Reparaturen sowie Ersatzgeräte (Diebstahl, Verlust) gehen zu Lasten des Kunden.
- Die sofortige Meldung von Mängeln bzw. Störungen sowie
- den Anschluss an das Stromnetz bis zum Vertragsende bzw. bis zur Rückgabe (Abholung zum vereinbarten Termin oder Tag des Postversands).
- Bei Fehlverhalten können Reparaturkosten für defekte bzw. verunreinigte Geräte in Rechnung gestellt werden.



6.2. Abwesenheit bzw. Unterbrüche

6.2.1. Abwesenheit ab 3 Tagen

Der Kunde meldet alle Abwesenheiten vom Standort des Notrufgeräts von mehr als drei Tagen (z.B. Ferien, Spitalaufenthalt) vorher mittels Alarmauslösung der MNZ. Dies ist erforderlich, damit keine falschen Schlüsse gezogen und in der Folge unnötigen Hilfsmassnahmen eingeleitet werden (zum Bsp., weil ein Kontrollanruf vom Kunden nicht entgegengenommen wird). Der Kunde meldet sich bei Rückkehr sofort und wiederum durch die Betätigung der Alarmtaste bei der MNZ zurück.

6.2.2. Abwesenheit ab einem Monat

Die Betreuung des Notrufgeräts kann sistiert werden, wenn dies vom Kunden im Voraus schriftlich der MNZ gemeldet wird. Dies gilt auch während eines längeren Spitalaufenthaltes, dazu muss der Eintritt ins Spital und der Austritt der MNZ gemeldet werden. Während dieser Zeit wird nur die Hälfte der Gerätemiete verrechnet (Hausnotrufgerät, CHF 27.00, Mobilnotrufgerät CHF 34.50, für Gerätemiete und Wartung) bereits vorausbezahlte Gebühren werden in der nächsten Rechnungsperiode gutgeschrieben. Der schriftliche Sistierungswunsch muss zwingend folgende Angaben beinhalten: Abwesenheit (von/bis), Aufenthaltsort (mit Name und Adresse) sowie Telefonnummer (am Aufenthaltsort). Ist das Rückkehrdatum unbekannt, kann dieses auch später, aber rechtzeitig vor Rückkehr, schriftlich mitgeteilt werden.

7. Haftung

Die MNZ erfüllt die Leistungen aus dem vorliegenden Vertrag, insbesondere die Funktionstüchtigkeit der vermieteten Geräte sowie der Notrufzentrale, soweit dies möglich ist. Sie ist Vermittler zwischen Kunde und den Leistungen der eingesetzten Notfalldienste. Die Haftung für Folge- bzw. indirekte Schäden, für Dritte (Vertragsparteien wie technische Partner, Hilfspersonen usw.) und für Ausservertragliches wird soweit gesetzlich möglich wegbedungen.

Keine Haftung übernimmt die MNZ auch für die Funktionstüchtigkeit von Installationen wie z.B. der Telefonverbindung bzw. für die Leistung von aufgeborenen Hilfspersonen (Kontaktpersonen, Notfalldiensten usw.). Es besteht weder für technische Störungen noch für allfällig eingeleitete bzw. unterlassene Massnahmen eine Haftung seitens der MNZ bzw. der Notrufzentrale und deren Partnern. Werden Änderungen an der Telefoninstallation (Umbau, neuer Dienstleister usw.) vorgenommen (siehe auch 3.1.), lehnt die MNZ jegliche Haftung ab. Die Kosten für die Störungsbehebung (inkl. Leistungen des Installationspartners der MNZ) gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde haftet für nicht korrekte Angaben bzw. unterlassene Änderungs- und Abwesenheits-Meldungen, unsorgfältige Gerätehandhabung sowie Schäden aufgrund von nicht erfüllten vertraglichen Pflichten bzw. Verletzung derselben (siehe dazu auch Punkt 1).

8. Vertragsdauer, Kündigung und Geräte-Rückgabe

8.1. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er beginnt mit der Lieferung des Notrufgerätes und ist von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen jeweils auf Monatsende kündbar. Die Mindestvertragsdauer beträgt 6 Monate (Ausnahme: Todesfall des Vertragspartners oder Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim). Schwere Vertragsverletzungen können die fristlose Kündigung nach sich ziehen (z.B. Missbrauch des Gerätes bzw. der Notruffunktion).



8.2. Vertragsende und Geräterückgabe

Alle Geräte sind bei Vertragsende in einwandfreiem, sauberem Zustand zu retournieren. Ausstehende Gebühren sind vor Vertragsende zu entrichten. Abholung vor Ort ist in der Einrichtungspauschale inbegriffen.

9. Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Abreden sind (ausser wo explizit erwähnt) nicht gültig. Dies trifft auch auf ergänzende, integrierte Bestandteile wie die „Anmeldung“ oder die „Vereinbarung Schlüsseldepot“ usw. zu.

Fehlende bzw. unvollständige oder mangelhafte Bestimmungen tangieren nicht die Gültigkeit des Vertrags, sondern werden gegebenenfalls ergänzt bzw. ersetzt. Die Ergänzungen sollen dem ursprünglichen Willen beider Parteien möglichst entsprechen.

Die Ansprüche aus diesem Vertrag können nicht abgetreten werden.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Differenzen oder Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Basel-Stadt. Die Vertragsparteien bemühen sich jedoch bei vertraglichen Differenzen um eine einvernehmliche Lösung im Dialog, bevor ein Gericht aufgerufen wird.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis mit dem Vertrag und den Bestimmungen und hat Kenntnis von den zutreffenden Merkblättern genommen.

Ort

Datum

Unterschrift Kunde/in

Weitere Bemerkungen/Hinweise

Wie haben Sie von uns erfahren?

Angehörige/Freunde

Arzt

Internet

Flyer/Aushang

